



An den Grossen Rat

24.5099.02

BVD/P245099

Basel, 4. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2026

Anzug Jo Vergeat und Konsorten betreffend einer neuen «Uestuelete 2.0» in Basel-Stadt

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Jo Vergeat und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«1996 fand in der Basler Innenstadt ein erstes «Uestuelete» statt, das 2001 wiederholt wurde. An den «Uestueleten» durften Privatpersonen einen Tag ohne Bewilligungsverfahren Tische und Stühle oder Stände auf der Allmend aufstellen und Gäste bewirten oder unterhalten.

Diese grossartigen Anlässe sind vielen Menschen in bester Erinnerung geblieben. Seit Anfang der 2000er-Jahre gab es nie mehr die Möglichkeit auf so unkomplizierte, unkommerzielle sowie kreative Art und Weise Begegnungen zwischen unterschiedlichsten Menschen zu ermöglichen.

Damit möglichst viele Menschen die Möglichkeit haben, sich ohne Bewilligungshürden unkompliziert im kleinen Rahmen aber auch als Teil einer grossen Veranstaltung zu engagieren, wäre es sinnvoll, wenn der Kanton die Rahmenbedingungen dafür schaffen würde, wieder eine einmalige oder sogar regelmässige «Uestuelete» zu ermöglichen. Eine «Uestuelete 2.0» könnte gezielt die Wohnbevölkerung, Vereine (wie Sportvereine, Fasnachtscliquen, etc.), Gastronomie und nicht profitorientierte Organisationen ansprechen und so den Austausch der Bevölkerung stärken. Im Sinne der Chancengleichheit sollen alle Stadtbewohnenden die Gelegenheit erhalten niederschwellig die Allmend zu nutzen, um an einem gezielten Datum Freund:innen, die Nachbarschaft und Besuchende zu bewirten.

Deshalb bitten die Anzugstellenden zu prüfen und zu berichten:

1. Wie der Regierungsrat die Erfahrung mit der «Uestuelete» in den 1990er und 2000er-Jahren bewertete?
2. Weshalb wurden, trotz des grossen Erfolgs in den 1990er und 2000er-Jahren, die «Uestuelete» nicht wiederholt?
3. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass eine solche Veranstaltung den sozialen Zusammenhalt ausserhalb von Gewerbe-, Gastro- und Kulturförderung stärken kann?
4. Auf welcher Grundlage der Wohnbevölkerung aus der Innenstadt diese niederschwellige Möglichkeit geboten wurde?
5. Wie eine Uestuelete im Jahr 2025 geplant und umgesetzt werden kann?
6. Ob und wie eine «Uestuelete» auf dem Verordnungsweg verankert werden könnte?
7. Ob eine Uestuelete regelmässig durchgeführt werden kann, z.B. alle drei oder fünf Jahre?
8. Ob der Anlass auf Quartiere ausgeweitet werden könnte, die noch nicht verkehrsbefreit sind?

Jo Vergeat, Christian C. Moesch, Laurin Hoppler, Oliver Bolliger, Salome Bessenich, Adrian Iselin, Jenny Schweizer, Harald Friedl, Franz-Xaver Leonhardt, Johannes Sieber, Lisa Mathys»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Erfahrungen aus den Durchführungen (1993 und 1996)

Die Aktion «Uusestuehle» fand erstmals am 17. September 1993 statt und umfasste nicht nur die Stadt Basel, sondern auch grosse Teile der Nordwestschweiz. Ziel war eine zeitlich begrenzte Mitmachaktion, welche die Bevölkerung einlud, den öffentlichen Raum auf eigene, kreative Weise zu nutzen. Die Idee für den Anlass stammt von den beiden Doppelstab-Journalisten Walter Schäfer und Peter Kleinber. Sie gründeten das «Aktions-Komitée von nichts kommt nichts» und erreichten, dass sich sämtliche lokalen Medien (Basler Zeitung, Basellandschaftliche Zeitung, Radio Raurach, Radio Basilisk u.a.m.) sowie verschiedene Partner der Druck- und Werbebranche (Allgemeine Plakatgesellschaft, Publicitas, Birkhäuser-Verlag u.a.) unentgeltlich an der Kampagne mit Plakaten und Radio-Spots beteiligten. Der Anlass stiess auf sehr grosses Interesse und wurde von vielen als innovativ und gesellschaftlich verbindend wahrgenommen.

In Basel wurde die Aktion 1996 erneut durchgeführt. Diese zweite Ausgabe knüpfte an die ursprüngliche Idee an und ermöglichte ohne formelles Bewilligungsverfahren eine unkomplizierte, spontane Nutzung des öffentlichen Raums. Viele Teilnehmende haben sie in positiver Erinnerung. Aus Sicht der Verwaltung gab es jedoch einige Schwierigkeiten. Ein Bericht des damaligen Baudepartements vom 16. September 1996 zeigt, dass es im Zusammenhang mit der bewilligungsfreien Durchführung an klar definierten Verantwortlichkeiten fehlte. Dadurch waren Fragen der Koordination, der Einhaltung von Rahmenbedingungen sowie der Organisation nach dem Anlass nicht eindeutig geregelt.

Nach der Durchführung von 1996 kam es zudem zu erheblicher Verschmutzung in der Innenstadt. Trotz vorsorglich verstärktem Einsatz des Reinigungspersonals konnte der Aufwand nicht im üblichen Zeitrahmen bewältigt werden. Insgesamt mussten rund zehn Tonnen Abfall entsorgt werden, was zusätzliche Kosten von rund 14'000 Franken verursachte. Ein Teil davon waren Glasscherben, die ein Sicherheitsrisiko für Mensch und Tier bedeuten.

Der Regierungsrat nahm diese Erfahrungen mit Beschluss vom 24. September 1996 zur Kenntnis, ohne die Veranstaltung grundsätzlich infrage zu stellen. Allerdings ist festzuhalten, dass dem Regierungsrat nur wenige Unterlagen zu den Aktionen von 1993 und 1996 vorliegen. Zur im Anzug erwähnten Ausgabe von 2001 existieren keine verwaltungsinternen Akten. Die vorliegende Beurteilung stützt sich deshalb auf die dokumentierten Erfahrungen aus den Jahren 1993 und 1996.

1.2 Heutiger rechtlicher Rahmen und bestehende Instrumente

Seit den damaligen Durchführungen wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Veranstaltungen im öffentlichen Raum fortlaufend weiterentwickelt. Mit dem Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) wurde ein klarer Rahmen geschaffen, um einfache und unkomplizierte Formen von Veranstaltungen zu ermöglichen, die den Austausch innerhalb der Bevölkerung stärken (in Kraft seit 1. Januar 2014). Dazu gehören beispielsweise Anwohnerstrassenfeste, die bei regelmässiger Durchführung über ein einfaches Meldeverfahren organisiert werden können. Daneben regeln die Boulevardbewilligungen, wie Gastrobetriebe den öffentlichen Raum nutzen dürfen.

In den letzten Jahren haben sich zudem privat organisierte Quartierflohmärkte etabliert. Diese finden auf Privatgrund statt und von benötigen daher keine Bewilligung der Allmendverwaltung. Durch ihre offene und nichtkommerzielle Ausrichtung tragen sie ebenfalls zu Begegnungen in der Nachbarschaft bei und erinnern damit in gewisser Weise an die ursprüngliche Idee der «Uusestuehle».

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie der Regierungsrat die Erfahrung mit der «Uestuelete» in den 1990er und 2000er-Jahren bewertete?*

Eine systematische Auswertung durch den Regierungsrat liegt nicht vor. Aus dem Bericht des Baudepartementes vom 16. September 1996 geht jedoch klar hervor, dass die Durchführung aus Sicht der zuständigen Fachstellen mit erheblichen betrieblichen und organisatorischen Schwierigkeiten verbunden war. Der Bericht hält ausdrücklich fest, dass eine unbürokratische Durchführung ohne Bewilligung und ohne klar verantwortliche Veranstalterin oder Veranstalter nicht funktioniert hat.

2. *Weshalb wurden, trotz des grossen Erfolgs in den 1990er und 2000er-Jahren, die «Uestuelete» nicht wiederholt?*

Nach der zweiten «Uestuelete» wurde die Veranstaltung nicht erneut durchgeführt. Der Hauptgrund dafür war, dass keine weiteren Initiativen aus der Bevölkerung oder von Veranstalterinnen und Veranstaltern eingereicht wurden.

3. *Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass eine solche Veranstaltung den sozialen Zusammenhalt ausserhalb von Gewerbe-, Gastro- und Kulturförderung stärken kann?*

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass Formate wie die «Uestuelete» den sozialen Zusammenhalt stärken können. Aus diesem Grund unterstützt der Kanton Basel-Stadt die Durchführung von Anwohnerstrassenfesten, nur die erstmalige Durchführung eines Strassenfestes benötigt ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren. Wiederholte Anlässe können danach über ein einfaches Meldeverfahren abgewickelt werden (§ 6 Abs. 1 lit. x der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes [ANöRV; SG 724.115]). Dem Regierungsrat ist es wichtig, festzuhalten, dass die Durchführung solcher Anlässe keine staatliche Aufgabe ist und sie sinnvollerweise von der Privatwirtschaft oder der Zivilbevölkerung lanciert werden.

4. *Auf welcher Grundlage der Wohnbevölkerung aus der Innenstadt diese niederschwellige Möglichkeit geboten wurde?*
5. *Wie eine Uestuelete im Jahr 2025 geplant und umgesetzt werden kann?*

Mit dem Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG) wurde 2013 das Allmendgesetz aus dem Jahr 1927 abgelöst. Das Allmendgesetz genügte den heutigen Ansprüchen an eine Regelung der Nutzung des öffentlichen Raumes seit längerem nicht mehr, es wies diverse rechtliche Lücken auf. Mit dem NöRG können z.B. auch Strassenfeste vereinfacht behandelt werden.

Auf Basis des NöRG wäre auch eine Neuauflage der „Uestuelete“ grundsätzlich möglich. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass es Veranstalterinnen oder Veranstalter gibt, die ein entsprechendes Gesuch einreichen (§21 NöRG). Nach Eingang eines solchen wird das übliche Bewilligungsverfahren durchgeführt. Die Allmendverwaltung übernimmt dabei als zuständige Leitbehörde die Koordination aller Auflagen, die von den beteiligten Fachstellen und Prüfinstanzen festgelegt werden.

6. *Ob und wie eine «Uestuelete» auf dem Verordnungsweg verankert werden könnte?*

Aus Sicht des Regierungsrates braucht es keine besondere Verankerung einer «Uestuelete» in der Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV; SG 724.110). Entscheidend für eine Durchführung ist vielmehr, dass es verantwortliche Veranstalterinnen oder Veranstalter gibt, die ein entsprechendes Gesuch einreichen.

Die Bewilligung würde gestützt auf die bestehenden Bestimmungen nach §47 NöRV erteilt. Die notwendigen Auflagen zu Sicherheit, Sauberkeit, Lärm und Verkehr würden im ordentlichen Verfahren festgelegt. Der geltende Rechtsrahmen bietet dafür bereits eine ausreichende Grundlage.

7. *Ob eine Uestuelete regelmässig durchgeführt werden kann, z.B. alle drei oder fünf Jahre?*

Eine verantwortliche Veranstalterin resp. ein verantwortlicher Veranstalter kann eine „Uestuelete“ regelmässig durchführen. Für die erste Veranstaltung müsste, wie in der Beantwortung zur Frage 3 erläutert, ein Bewilligungsverfahren durchlaufen werden, anschliessend würde ein einfaches Meldeverfahren ausreichen.

8. *Ob der Anlass auf Quartiere ausgeweitet werden könnte, die noch nicht verkehrsbefreit sind?*

Eine «Uestuelete» kann grundsätzlich auch in Quartieren durchgeführt werden, in denen motorisierter Durchgangsverkehr besteht. Allerdings ist der Aufwand deutlich höher, insbesondere was Sicherheit, Verkehrsführung und logistische Organisation betrifft.

3. Fazit

Der Regierungsrat steht einer «Uestuelete 2.0» grundsätzlich offen gegenüber. Er weist jedoch darauf hin, dass die Initiierung eines solchen Anlasses keine staatliche Aufgabe ist, sondern von Initiativen aus der Bevölkerung oder von einem Unternehmen ausgehen müssen. Der Regierungsrat selbst entscheidet nicht über eine Durchführung, sondern die Allmendverwaltung. Sie ist als Leitbehörde dafür zuständig, eingereichte Gesuche zu prüfen und die notwendigen Anforderungen wie z.B. zu Lärm, Abfall u.a. koordinieren. Seit der detaillierten Erfassung der Veranstaltungen im öffentlichen Raum ab dem Jahr 2009 ist die Anzahl der Gesuche für Nutzungen auf der Allmend um rund 46.5% gestiegen. Das NöRG zielt gerade hier darauf ab, den öffentlichen Raum als attraktiven Lebensraum für die Allgemeinheit zu erhalten und zu entwickeln.

Eine erneute Durchführung einer «Uestuelete» ist auf Grundlage des NöRG möglich, sofern ein Gesuch eingereicht wird, das die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Der Regierungsrat sieht in einer sorgfältig geplanten Neuauflage der «Uestuelete» eine Bereicherung des städtischen Lebens, vorausgesetzt, der Anlass wird verantwortungsvoll organisiert und umgesetzt.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Jo Vergeat und Konsorten betreffend einer neuen «Uestuelete 2.0» in Basel-Stadt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin